

Wismarsche Str. 152
19053 Schwerin

Tel.: 0385 521 339 0 (Zentrale)
Tel.: 0385 521 339 15 (Müller)
Fax : 0385 521 339 20
E-Mail : bund.mv@bund.net
Internet: www.bund-mv.de

Zum aktuellen Entwurf für ein erneuertes Landeswaldgesetz Mecklenburg-Vorpommern

Schwerin, den 16.11.2010

Fazit:

Insgesamt bleibt der Gesetzentwurf immer noch weit hinter dem zurück, was für eine heute notwendige naturnahe Waldbehandlung angemessen wäre. Den großen Herausforderungen Klimawandel und zunehmender Schwund der biologischen Vielfalt wird der Gesetzentwurf nicht gerecht. Zwar wurden Anregungen und Hinweise der Naturschutzverbände aufgegriffen, doch mit der Aufweichung von bisher geltenden klaren Regelungen und der Schaffung von zahlreichen Ausnahmen werden die Bedingungen für unsere Wälder nicht besser. In erster Linie vermissen wir klare Definitionen, was naturnahe Forst- bzw. Waldwirtschaft bedeutet. Die Formulierung eindeutiger ökologischer Grundsätze für die Bewirtschaftung des Waldes wird vermieden. Kahlschläge und Gifteinsatz sind weiterhin möglich. Ein Vorrang von Naturschutzziele in Natura 2000-Gebieten wird nicht festgelegt. Mit einem solchen Gesetz werden die notwendigen Schritte zum Erhalt der biologischen Vielfalt nicht eingeleitet. Deshalb ist der Gesetzentwurf unzureichend.

Im folgenden führen wir die aus unserer Sicht wesentlichen Kritikpunkte, aber auch die gelungenen Änderungen im Gesetzentwurf auf.

nicht gelungen:

- Mit dem § 34 Abs. 2 Nr. 7 ist eine Passage aufgenommen, die geeignet ist, den Naturschutz zumindest in Bezug auf die Umsetzung von NATURA 2000 völlig aus dem Wald heraus zu halten. Die Forstbehörden sollen abweichend vom Bundesnaturschutzgesetz befugt werden, Projekte (Eingriffe) im Wald zu genehmigen, die Schutzziele des NATURA 2000-Systems gefährden können. Damit würden sich die Forstbehörden quasi selbst kontrollieren. Nach Bundesnaturschutzgesetz bleibt die Bewertung dieser Projekte, z.B. die Endnutzung des Bestandes und damit die Entnahme und Veränderung der entscheidenden Strukturelemente des Schutzgebietes, in Bezug auf die Schutzziele des NATURA 2000-Systems allein den Naturschutzbehörden vorbehalten. Wir fordern die Übernahme der Regelung aus dem Bundesnaturschutzgesetz (§34 Abs. 6).
- Die Regelungen bei Umwandlung von Wald in eine andere Nutzungsart bleiben weiter zu lasch und werden sogar noch entschärft. So muss eine Nutzung, die auf eine ungenehmigte Rodung von Wald folgt, nicht mehr wie bisher von der Forstbehörde untersagt und eine Wiederaufforstung verlangt werden. Der BUND hatte zudem gefordert, bestimmte Gebiete grundsätzlich von einer Rodung auszunehmen. Dazu sollten u.a. gehören: Wälder nach § 30 BNatSchG (geschützte Biotope), Natura 2000-Flächen (§ 32 BNatSchG) sowie Schutzwälder (§ 12 BWaldG und § 21 des Entwurfs zum Landeswaldgesetz Mecklenburg-Vorpommern), aber auch Wälder, die im Regionalen Raumordnungsprogramm als Vorranggebiet für Natur und Landschaft festgelegt sind. Durch die Einführung von so genannten vorauseilenden Umwandlungserklärungen bei B-Plänen wird der Beseitigung von Wald für Bauvorhaben Vorschub geleistet.
- Im Gesetz wird nicht naturschutzkonform geregelt, wie mit Waldaufwuchs in FFH-Lebensraumtypen des Offenlandes umgegangen werden muss. Es ist nicht akzeptabel, dass nach bisheriger Praxis jeder

Baumaufwuchs in einer Moorwiese, in einem Heidestandort oder einer mageren Flachland-Mähwiese als Wald deklariert wird, der nicht beseitigt werden darf oder für den bei Beseitigung eine Wiederaufforstung an anderer Stelle verlangt wird. Um Arten und Lebensräume im NATURA 2000-System zu erhalten und zu verbessern, müssen die Pflege, die Entwicklung und der Erhalt von FFH-Lebensraumtypen des Offenlandes auch innerhalb oder am Rand von Waldgebieten Vorrang vor der Wiederbewaldung haben. Die bisherige Pflicht zum Waldausgleich ist dabei kontraproduktiv und verhindert, dass Naturschutzziele auf diesen Flächen erreicht werden.

- Die Kriterien für ordnungsgemäße Forstwirtschaft (§12) sind zu unbestimmt und entsprechen nicht dem an anderer Stelle des Gesetzes geäußerten Bewirtschaftungsgrundsatz einer naturnahen Forstwirtschaft (§11 Absatz 6). Hier ist sich der Gesetzgeber offensichtlich nicht klar, was er will: Ordnungsgemäße oder naturnahe Forstwirtschaft. Beispiel: § 12 formuliert, dass Kahlhiebe nur auf „größeren Flächen“ zu vermeiden sind. Kahlhiebe sind dabei durch die im § 13 (2) aufgeführte Formulierung als Absenkung unter 0,5 Sollbestockung ohne gesicherte Verjüngung definiert. Kahlhiebe werden also nicht grundsätzlich ausgeschlossen. Der BUND fordert hingegen einen völligen Verzicht auf Kahlhiebe bzw. Kahlschläge, die als ungeeignetes Mittel einer naturnahen Waldbewirtschaftung anzusehen sind. Der BUND fordert weiterhin die Einführung von Regeln über die Gute Fachliche Praxis der Waldwirtschaft, die dem Leitbild einer naturnahen Waldwirtschaft mit integrierten Elementen des Naturschutzes folgen.
- Legt ein Waldbesitzer ein Betriebskonzept vor, dass Kahlschläge vorsieht, so sollen mit Bestätigung des Betriebskonzeptes durch die Forstbehörde die Kahlschläge bereits als genehmigt gelten. Damit ist unklar, ab welcher Flächengröße Kahlhiebe genehmigungspflichtig sind und ob über die Bestätigung von Betriebskonzepten aller Art, Kahlschläge ungehindert durchgehen können.
- Der forstlichen Rahmenplanung fehlen weiterhin ökologische Grundsätze. Vorschläge für derartige Grundsätze hat der BUND Mecklenburg-Vorpommern in seiner Stellungnahme zum Landeswaldgesetz unterbreitet. Ein wichtiger Grundsatz wäre folgender: „Wald ist nach seiner Fläche und räumlichen Verteilung so zu erhalten oder zu gestalten, dass er die Wirkungen des Naturhaushaltes, insbesondere für die biologische Vielfalt, möglichst günstig beeinflusst, dem Aufbau eines Biotopverbundsystems dient, dem Schutz vor natürlichen oder zivilisatorischen Gefahren dient und der Bevölkerung möglichst weitgehend für die Erholung zur Verfügung steht; zugleich sollen die natürlichen Gegebenheiten, die wirtschaftlichen und sozialen Erfordernisse in den an das Landesgebiet angrenzenden Räumen soweit wie möglich berücksichtigt werden.“
- In denkmalgeschützten Anlagen kann Wald uneingeschränkt gestaltet werden. Parkanlagen sind allerdings aufgrund ihrer oft sehr alten Baumbestände wichtige Lebensräume für streng geschützte Arten (Fledermäuse, Käfer etc.). Nach entsprechenden Änderungen im Naturschutzgesetz des Landes wird nun auch im Waldgesetz dem gelegentlich hemmungslosen Gestaltungsanspruch in Parkanlagen Tür und Tor geöffnet. Alte Baumbestände können damit noch leichter gefällt und gerodet werden.
- Ist eine Fläche ungenehmigt aufgeforstet worden, so war es der Forstbehörde bisher möglich, die Beseitigung dieser Aufforstung zu fordern und die Herstellung des ursprünglichen Zustands anzuordnen. Diese Regelung soll fallen. Der BUND befürchtet, dass nun auch naturschutzrelevante Flächen, wie offene Trocken- und Magerrasen, ungenehmigt aufgeforstet werden können, ohne dass dies entsprechende Konsequenzen hat.
- Kahlschlag von Wald an der Küste in einem Streifen von 300 Metern ab der Mittelwasserlinie soll genehmigungspflichtig werden. Der BUND fordert hingegen Küstenwald durchgängig als Schutzwald zu definieren und von einem Kahlschlag und einer Rodung grundsätzlich auszunehmen.
- Als Ordnungswidrigkeit sollte gelten – und so war es im ersten Entwurf zum neuen Landeswaldgesetz enthalten – wenn Waldbesitzer vorsätzlich oder fahrlässig ohne Betriebskonzept wirtschaften oder ein bestätigtes Betriebskonzept nicht umsetzen. Dieser Passus wurde nun gestrichen.
- Motorsport im Wald soll mit dem Gesetzentwurf legitimiert werden. Der BUND ist der Auffassung: Motorsport hat im Wald nichts zu suchen.

mangelhaft:

- Die Bewirtschaftung des Waldes soll zwar nach den Zielen und Grundsätzen der naturnahen Forstwirtschaft erfolgen, doch was darunter zu verstehen ist, wird nicht im Gesetz definiert, soll erst im Rahmen einer Rechtsverordnung näher erläutert werden.
- Die Bewirtschaftungsgrundsätze für den Wald (§12) enthalten zwar zahlreiche Aspekte hinsichtlich einer naturnahen Bewirtschaftung, diese bleiben allerdings oft sehr unbestimmt. So ist beispielsweise der Waldbesitzer angehalten, im Wald Alt- und Totholz „im Rahmen seiner Möglichkeiten“ zu belassen. Alt- und Totholz ist jedoch für einen gesunden Wald von großer Bedeutung. Dementsprechend konkret und zwingend muss sich das Gesetz dazu äußern.
- Zwar werden bestimmte Schutzwaldkriterien eingeführt, doch die Ausweisung klar definierter Naturwaldreservate unterbleibt weiterhin. So gibt es beispielsweise im Landeswaldgesetz Baden-Württembergs so genannte Bann- und Schonwälder, die sich völlig ungestört entwickeln können. Das dortige Landeswaldgesetz gibt sogar Vorgaben, auf wieviel Prozent der gesamten Waldfläche (jeweils 1 Prozent) die Ausweisung derartiger Wälder zu erfolgen hat. Diese Regelung sollte für das hiesige Landeswaldgesetz übernommen werden.
- Naturschutzverbände werden zwar künftig bei der Aufstellung der forstlichen Rahmenpläne beteiligt, allerdings fehlt weiterhin die Beteiligung bei Eingriffen in geschützte Waldbiotope und Schutzwälder.

gut:

- Der Erhalt der Biodiversität zählt nun zu den Zielen und Grundsätzen der Waldbewirtschaftung.
- Waldbestände sind nicht mehr zwingend aufzuforsten, sondern können auch durch natürliche Verjüngung begründet werden.
- Die Verkehrssicherungspflicht, die in der Vergangenheit immer wieder zu massiven Eingriffen in Waldbestände geführt hat, wird für die Waldbesitzer entschärft.
- Bei Baumfällungen durch den Biber werden die Waldbesitzer von der Pflicht entbunden, nachzupflanzen.
- Die Kriterien für den Status „Schutzwald“ wurden auf das Vorkommen von seltenen Waldgesellschaften und seltenen Tier- und Pflanzenarten ausgedehnt. Außerdem wurden NATURA 2000-Gebiete als schutzwaldwürdig eingestuft, allerdings mit der Einschränkung, dass dies für die Erfüllung der Pflichten aus der FFH-Richtlinie und der Vogelschutzrichtlinie erforderlich ist.

Kontakt und weitere Informationen:

Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland (BUND)
Landesverband Mecklenburg-Vorpommern

Arndt Müller
Referent für Naturschutz

Wismarsche Str. 152
19053 Schwerin

Tel.: 0385 521 339 0 (Zentrale)
Tel.: 0385 521 339 15 (Müller)
Fax : 0385 521 339 20
E-Mail : bund.mv@bund.net
Internet: www.bund-mv.de